

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023

Anträge



Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fehraltorf werden hiermit zur Teilnahme an der

Budget-Gemeindeversammlung

auf

Montag, 4. Dezember 2023, 20.00 Uhr, im "Heiget-Huus"

eingeladen.

Traktanden

Anträge des Gemeinderates betreffend:

1. Budget 2024 | Genehmigen des Budgets 2024 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie Festsetzen des Steuerfusses (Antrag 109 Steuerprozente)
2. Privater Gestaltungsplan "Rütihof" | Teilrevision (Änderung) | Zustimmung gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz PBG
3. EW Fehraltorf | Reglement der Stromversorgung | Genehmigen des Reglementes der Stromversorgung
4. Mehrwertausgleich | Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds | Genehmigen des Reglementes zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
5. Spital Uster | Genehmigen der Aktienkapitalerhöhung

Die Akten und die Anträge sowie das Stimmregister liegen ab Montag, 30. Oktober 2023, im Büro Präsidiales zur Einsicht auf.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Im Weiteren wird auf die Unterlagen auf www.fehraltorf.ch verwiesen.

Anfragen für den Babysitterdienst richten Sie bitte an babysitter@fehraltorf.ch.

27. Oktober 2023

Gemeinderat

Budget 2024 | Genehmigen des Budgets 2024 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie Festsetzen des Steuerfusses (Antrag 109 Steuerprozente)

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2024 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 644'400.00 aus. Zudem werden CHF 400'000.00 in die finanzpolitischen Reserven eingelegt. Im nächsten Jahr wird ein Ressourcenzuschuss von CHF 5'678'000.00 budgetiert. Dieser liegt gegenüber dem Budget des laufenden Jahres um CHF 2'069'000.00 höher. Der Steuerfuss soll unverändert bei 109 % festgesetzt werden.

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde verdüstert sich. Gründe dafür sind die hohen Investitionen in die Schulanlagen und die höheren Lohnkosten bei den Lehrpersonen (80 % durch die Gemeinden finanziert). Auch die steigenden Schülerzahlen belasten den Gemeindehaushalt sehr. Auf das Jahr 2023 wurde der Steuerfuss um 2 % auf 109 % erhöht. Weitere Steuerfusserhöhungen um weitere je 2 % sind für die Jahre 2025 und 2027 gemäss Finanzplan vorgesehen. Für die Finanzierung der Investitionen muss sich die Gemeinde verschulden. Gemäss aktueller Finanzplanung erreichen die Schulden der Gemeinde im Jahr 2024 den Höhepunkt mit CHF 38.5 Mio. Darin eingerechnet sind auch die Schulden der Werke, da auch hier grosse Investitionen anstehen. Insbesondere die Sicherstellung der Wasserversorgung wird Millionen kosten.

Das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Fehraltorf zeigt folgende Eckwerte:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	58'535'900.00
	Gesamtertrag	CHF	59'180'300.00
	Ertragsüberschuss	CHF	644'400.00
Investitionsrechnung VV	Ausgaben VV	CHF	16'452'000.00
	Einnahmen VV	CHF	1'255'000.00
	Nettoinvestitionen VV	CHF	15'197'000.00
Investitionsrechnung FV	Ausgaben FV	CHF	50'000.00
	Einnahmen FV	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen FV	CHF	50'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	20'000'000.00
Steuerfuss	109 %		

Die Finanzentwicklung war bisher durchwegs positiv. Verluste in den Jahren 2017 und 2018 konnten mit dem Ertragsüberschuss 2019 überkompensiert werden. Ebenso verhielt es sich mit dem Aufwandüberschuss 2020, da das Jahr 2021 wiederum positiv ausfiel. Der Aufwandüberschuss aus dem Vorjahr 2022 kann gemäss aktueller Finanzplanung zu einem Teil mit dem für das laufende Jahr 2023 geplanten Ertragsüberschuss ausgeglichen werden. Insgesamt bleiben der Ressourcenausgleich sowie die Grundstückgewinnsteuern wesentliche Grössen des Finanzhaushalts.

Die Gemeinde Fehraltorf wird in den nächsten Jahren eine steigende Schuldenlast tragen müssen. Dafür steht der Bevölkerung eine moderne und gut unterhaltene Infrastruktur zur Verfügung, was sich in den nächsten Jahren positiv auswirken wird. Denn Fehraltorf hat die Weichen für die nächste Generation bereits richtig gestellt. Auch das jährliche Wachstum von rund 80 Einwohnerinnen und Einwohnern kann dadurch besser verkraftet werden.

In den nächsten Jahren ist es wichtig, dass Gewinne erzielt werden. Nur so können neue Investitionen finanziert und die Schulden zurückgezahlt werden. Ein grosses Kapital sind und bleiben die Gemeindewerke, bestehend aus EW, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung und Abwasser-versorgung.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 109 % zuzustimmen.

Weisung

Das Budget 2024 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 644'400.00 aus. Zudem werden CHF 400'000.00 in die finanzpolitischen Reserven eingelegt, um einen Teil der Abschreibungen der Investitionen zu finanzieren. Im nächsten Jahr wird ein Ressourcenzuschnitt von CHF 5'678'000.00 budgetiert. Dieser liegt gegenüber dem Budget des laufenden Jahres um CHF 2'069'000.00 höher. Der Ressourcenzuschnitt ist deshalb deutlich höher, weil die Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2022 gemessen am kantonalen Mittel deutlich tiefer ausgefallen ist.

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Wie eingangs beschrieben, verdüstert sich die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vor allem aufgrund der hohen Investitionen in die Schulanlagen, der höheren Lohnkosten bei den Lehrpersonen (80 % durch die Gemeinden finanziert) sowie der steigenden Schülerzahlen. Auf das Jahr 2023 wurde der Steuerfuss infolgedessen um 2 % auf 109 % erhöht. Weitere Steuerfusserhöhungen um je 2 % sind für die Jahre 2025 und 2027 gemäss Finanzplan vorgesehen. Für die Finanzierung der Investitionen muss sich die Gemeinde verschulden. Gemäss aktueller Finanzplanung erreichen die Schulden der Gemeinde im Jahr 2024 den Höhepunkt mit CHF 38.5 Mio. Darin eingerechnet sind auch die Schulden der Werke, da auch hier grosse Investitionen anstehen. Insbesondere die Sicherstellung der Wasserversorgung wird Millionen kosten.

Die Steuerkraft pro Einwohnerin oder Einwohner sank im vergangenen Jahr von CHF 3'238.00 auf CHF 3'032.00. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich dieser Trend fortsetzen wird, insbesondere weil eine weitere Senkung des Steuersatzes bei den juristischen Personen durch den Kanton geplant ist.

Stand der Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)

Die beiden Infrastrukturvorhaben Neubau Mehrzweckdoppeltturnhalle Heiget mit Lehrschwimmbecken und neuer Schulhausmodulbau sind im Bau. Auf der Schulanlage Heiget müssen in den nächsten Jahren die bestehenden Schulhäuser saniert werden.

Bei der Wasserversorgung stellt die Sanierung des Reservoirs Reitenbach, welche für die Trinkwasserversorgung wichtig ist, eine grosse finanzielle Herausforderung dar. Für die Trinkwassersicherheit werden zusätzliche Leitungen in andere Versorgungsgebiete gebaut.

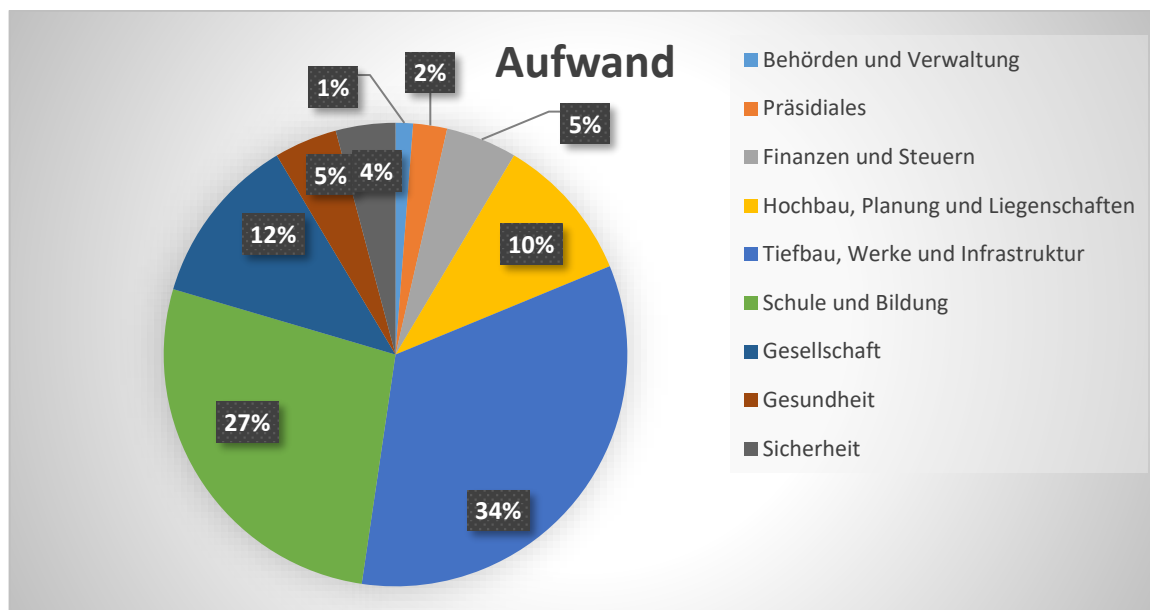
Der Bau bei der ARA Fehraltorf-Russikon wird im nächsten Jahr fertig sein. Dies bedeutet, dass dann auch die Abwassergebühren für die nächsten Jahre definitiv festgelegt werden können.

Der Verwaltungsrat der IKA Rosengasse überarbeitet die Strategie dieser Institution. Auch hier ist es wahrscheinlich, dass bald hohe Investitionen nötig sind.

Die Eigenkapitalquote des Spitals Uster muss erhöht werden. Auch die Gemeinde Fehraltorf ist als Miteigentümerin eingeladen, sich an der Aktienkapitalerhöhung zu beteiligen.

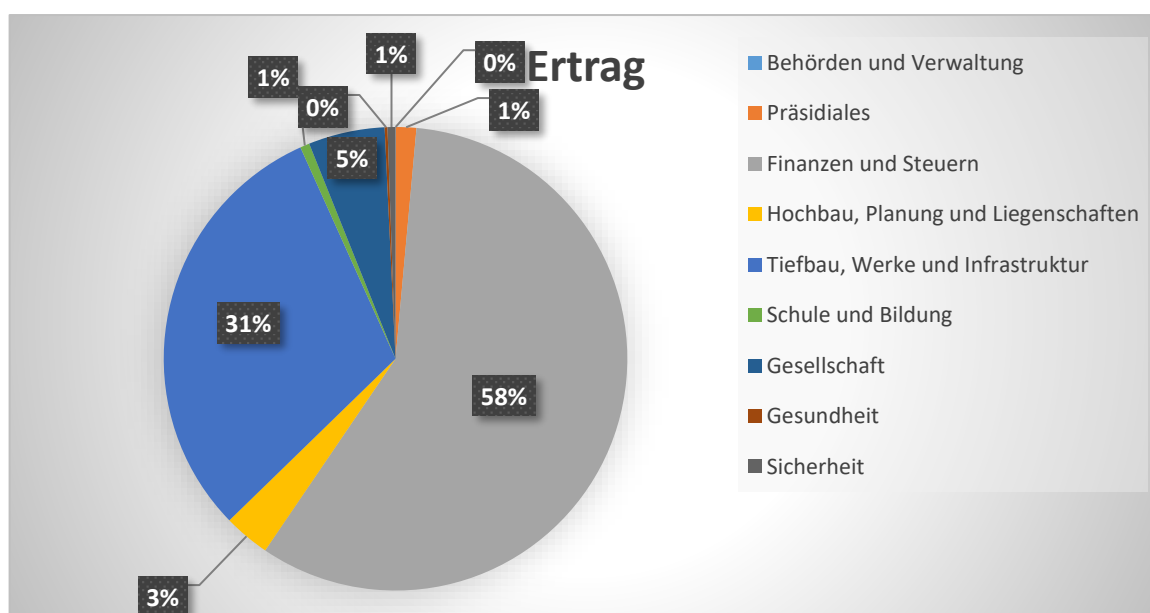
Aufwände in der Erfolgsrechnung

Der Gesamtaufwand in der Erfolgsrechnung für das Budgetjahr 2024 beträgt CHF 58'535'900.00. Nachstehende Grafik zeigt die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen:



Erträge in der Erfolgsrechnung

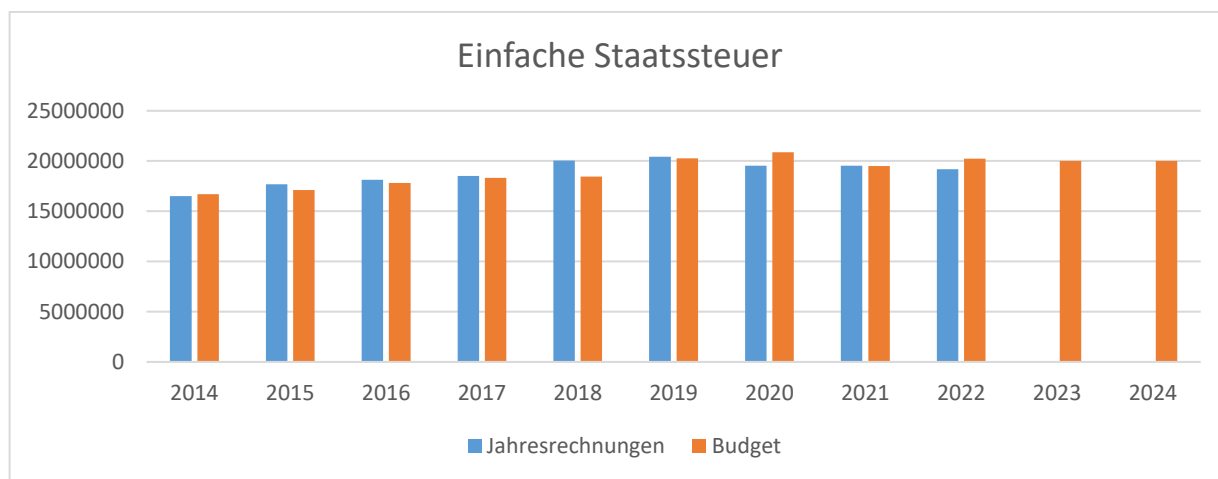
Der Gesamtertrag in der Erfolgsrechnung für das Budgetjahr 2024 beträgt CHF 59'180'300.00. Nachstehende Grafik zeigt die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen:



Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Mit dem für das Jahr 2024 beantragten unveränderten Steuerfuss von 109 % verfügt die Gemeinde Fehraltorf über einen immer noch attraktiven Steuerfuss im Kanton Zürich und im Bezirk Pfäffikon. Der Ertragsüberschuss im Budget wird vor allem dank der erwarteten höheren Grundstückgewinnsteuern erreicht. Diese sind das Abbild der in den letzten Jahren markant gestiegenen Gebäudepreise.

Der Steuerertrag im Jahr 2022 pro Einwohnerin und Einwohner liegt mit CHF 3'032.00 immer noch unter dem kantonalen Mittel von CHF 4'014.00 (ohne Stadt Zürich).



Finanz- und Aufgabenplan

Der Gemeinderat hat im Sinne der rollenden Planung den Finanz- und Aufgabenplan unter den Gegebenheiten der mutmasslichen Rechnungsergebnisse 2023 und des Budgets für das Jahr 2024 sowie des bereinigten Investitionsprogramms der kommenden Jahre von der Firma Publics, Nänikon, überarbeiten lassen. Der Finanz- und Aufgabenplan bildet die Grundlage für das Budget 2024.

Die Finanzentwicklung war bisher durchwegs positiv. Verluste in den Jahren 2017 und 2018 konnten mit dem Ertragsüberschuss 2019 überkompensiert werden. Ebenso verhielt es sich mit dem Aufwandüberschuss 2020, da das Jahr 2021 wiederum positiv ausfiel. Der Aufwandüberschuss aus dem Vorjahr 2022 kann gemäss aktueller Finanzplanung zu einem Teil mit dem für das laufende Jahr 2023 geplanten Ertragsüberschuss ausgeglichen werden. Insgesamt bleiben der Ressourcenausgleich sowie die Grundstückgewinnsteuern wesentliche Grössen des Finanzhaushalts.

Als finanzpolitische Zielsetzung definiert der Gemeinderat, dass die Nettoschulden im steuerfinanzierten Bereich am Ende der Finanzplanperiode im Jahr 2027 CHF 2'000.00 pro Einwohnerin oder Einwohner nicht übersteigen sollen. Obwohl in der Finanzplanung in den Jahren 2025 und

2027 weitere Steuerfusserhöhungen vorgesehen sind, kann dieses Ziel nicht eingehalten werden. Die Steuerfusserhöhungen werden die Erfolgsrechnung aber stabilisieren und auch einen Beitrag zur mittelfristigen Umkehr im Trend des Nettovermögens leisten.

Der Selbstfinanzierungsgrad wird gemäss Planung im Jahr 2023 14 % betragen und im Durchschnitt in den kommenden Jahren bei 31 % liegen (100 % würde bedeuten, dass alle Investitionen aus der Erfolgsrechnung finanziert werden können). In der Finanzplanperiode sind Investitionen von rund CHF 41.9 Mio. geplant. Das Nettovermögen sinkt im Rahmen der Prognosegenauigkeit auf minus CHF 24.4 Mio.

Der Gemeinderat hat als Zielgrösse für den mittelfristigen Haushaltsausgleich die Periode von 8 Jahren gewählt. Dies bedeutet, dass in dieser Zeit Aufwand und Ertrag im Gleichgewicht sein müssen. Der Finanz- und Aufgabenplan dokumentiert, dass die Gemeinde Fehraltorf dieses Ziel erreichen wird.

Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Fehraltorf wird in den nächsten Jahren eine steigende Schuldenlast tragen müssen. Dafür steht der Bevölkerung eine moderne und gut unterhaltene Infrastruktur zur Verfügung, was sich in den nächsten Jahren positiv auswirken wird. Denn Fehraltorf hat die Weichen für die nächste Generation bereits richtig gestellt. Auch das jährliche Wachstum von rund 80 Einwohnerinnen und Einwohnern kann dadurch besser verkräftet werden.

In den nächsten Jahren ist es wichtig, dass Gewinne erzielt werden. Nur so können neue Investitionen finanziert und die Schulden zurückgezahlt werden. Ein grosses Kapital sind und bleiben die Gemeindewerke, bestehend aus EW, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung und Abwasser-versorgung.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 109 % zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Fehraltorf mit den nachstehenden Eckwerten wird genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	58'535'900.00
	Gesamtertrag	CHF	59'180'300.00
	Ertragsüberschuss	CHF	644'400.00

Investitionsrechnung VV	Ausgaben VV	CHF	16'452'000.00
	Einnahmen VV	CHF	1'255'000.00
	Nettoinvestitionen VV	CHF	15'197'000.00
Investitionsrechnung FV	Ausgaben FV	CHF	50'000.00
	Einnahmen FV	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen FV	CHF	50'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	20'000'000.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2024 wird auf 109 % (Vorjahr 109 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 für die politische Gemeinde Fehraltorf in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 22. September 2023 geprüft.
2. Das Budget 2024 für die Politische Gemeinde Fehraltorf weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF 58'535'900.00
Gesamtertrag	CHF 59'180'300.00
Ertragsüberschuss	CHF 644'400.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 16'452'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF 1'255'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 15'197'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF 50'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF 0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 50'000.00

Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 % CHF 20'000'000.00.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

Der Steuerfuss für das Jahr 2024 wird auf 109% (Vorjahr 109%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

3. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2024 für die Politische Gemeinde Fehraltorf finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
4. Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass im Budget ausgewiesene Ausgaben für Energie, hauptsächlich im Bereich der Schulliegenschaften, auf Verträgen beruhen, die nach Beurteilung der RPK nicht ordentlich genehmigt wurden. Konkret heisst das, dass bei der Genehmigung der langfristigen Energielieferverträge mit einer Mindestdauer von 10 Jahren die Finanzbefugnisse des Gemeinderates gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung aus Sicht der RPK überschritten wurden.

5. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung ungeachtet des angebrachten Hinweises in Ziff. 4 dieses Abschieds das Budget 2024 für die Politische Gemeinde Fehraltorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Fehraltorf, 5. Oktober 2023

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar

Das Wichtigste in Kürze

Der zurzeit rechtsgültige private Gestaltungsplan "Rütihof" muss aufgrund von geplanten betrieblichen Optimierungen des Gemüsebetriebes im Bereich der An- und Auslieferung geändert werden.

Die materielle Änderung in den Vorschriften betrifft lediglich § 5 Abs. 2 der Gestaltungsplanvorschriften (GPV) und einen entsprechenden Verweis auf die Vorschrift in der Legende zum Situationsplan. Konkret wird die Regelung aufgehoben, dass die Arealzufahrt "2" nur temporär benützt werden darf. Die bestehende Einfahrt wird aufgrund der neu organisierten Betriebsabläufe wieder benötigt.

Die vorgesehene Änderung ist von untergeordneter Bedeutung. Sie bewegt sich im Rahmen der Zielsetzung des Gestaltungsplans.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Weisung

Die Gerber Bio Greens AG betreibt im Rütihof einen Gemüsebaubetrieb. Für die Anlage besteht der private Gestaltungsplan (GP) "Rütihof" vom 26. Juli 1995 und in der letzten Fassung vom 16. Juni 2016 (BDV 0162). Der private GP dient dem Erhalt und der Sicherung der Erweiterungsmöglichkeiten des Gemüsebaubetriebs.

Die Eigentümerin plant betriebliche Optimierungen und strebt eine Trennung der Rampen für die Gemüseanlieferung und die Auslieferung an. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass zwischen den Gebäuden Vers.-Nrn. 53 und 65 wieder zugefahren werden kann. Dies ist gemäss dem privaten Gestaltungsplan (§ 5 Abs. 2 GPV) jedoch nicht möglich und bedarf darum der Änderung.

An dieser Stelle wird auf den erläuternden Bericht (Erläuterungsbericht nach § 47 RPV) hingewiesen. Darin werden die Änderungen detailliert erklärt und begründet. Der Bericht handelt folgende Sachverhalte ab (Inhaltsverzeichnis):

1. Planungsgegenstand
2. Vorgaben und Vorabklärungen
3. Ausführungen zur Erschliessung
4. Revisionsinhalt

5. Mehrwertabgabe
6. Verfahren
7. Würdigung

Erwägungen

Der Gemeinderat hat am 24. August 2022 dafür die Teilrevisionsunterlagen zur öffentlichen Mitwirkung und zur Vorprüfung bei der Baudirektion Kanton Zürich verabschiedet. Die Baudirektion hat mit Datum vom 18. April 2023 einen Vorprüfbericht verfasst und die Genehmigung in Aussicht gestellt. Die Hinweise sind in der Revisionsvorlage berücksichtigt und dokumentiert worden. Die bestehenden Baubereiche sind im ÖREB-Kataster nachgeführt, womit auf eine Koordinatenliste im Situationsplan zum Gestaltungsplan verzichtet werden kann.

Verfahren

Die Eigentümerin Gerber Bio Greens AG hat die Teilrevision (Änderung) des privaten Gestaltungsplans "Rütihof" aufgestellt und beantragt die Zustimmung durch die zuständigen kommunalen Behörden. Die Zustimmung hat durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen. Nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung ist um die Genehmigung bei der Baudirektion zu ersuchen.

Schlussbemerkungen

Die vorgesehene Änderung ist von untergeordneter Bedeutung. Sie bewegt sich im Rahmen der Zielsetzung des Gestaltungsplans.

Wir bitten Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision (Änderung) des privaten Gestaltungsplans "Rütihof" zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Der Teilrevision (Änderung) des privaten Gestaltungsplans "Rütihof", bestehend aus den Gestaltungsplanvorschriften und dem Plan Mst. 1 : 1'000, datiert vom 22. Mai 2023, wird gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz PBG zugestimmt.
2. Der Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) mit den integrierten Kapiteln zum Ergebnis der Mitwirkung, zur Anhörung und zur kantonalen Vorprüfung vom 22. Mai 2023 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision (Änderung) des privaten Gestaltungsplans "Rütihof" zu genehmigen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Fehraltorf betreibt die Stromversorgung innerhalb des vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungsgebietes. Die dazu notwendigen Arbeiten und Aufgaben werden der Abteilung Werke, insbesondere dem Elektrizitätswerk Fehraltorf (EWF) übertragen.

Das Elektrizitätswerk Fehraltorf plant und baut die hierzu notwendigen Stromversorgungsanlagen, soweit Gesetz und Reglement diese Aufgaben zuweisen. Es stellt den Kunden gegen Gebührenentgelt ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Verteilnetz zur Nutzung zur Verfügung und liefert Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Das aktuell gültige Reglement der Stromversorgung wurde von der Gemeindeversammlung im September 2008 festgesetzt. In diesem Reglement sind viele Bereiche einer modernen Stromversorgung noch nicht enthalten. So sind zum Beispiel Batteriespeicher oder E-Mobilität nicht aufgeführt.

Reglemente müssen periodisch angepasst werden, sei es infolge Änderungen der gesetzlichen Vorgaben oder der Randbedingungen in den Gemeinden oder um dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. Im Zuge der sehr raschen Wandlung des Stromsektors ist die zeitnahe Anpassung der Zusatzdokumente zu einem Energiereglement eine grosse Herausforderung. Damit das EW Fehraltorf die vielen übergeordneten gesetzlichen Anforderungen aus dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) oder der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zeitgerecht umsetzen kann, muss das bestehende Reglement der Stromversorgung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

In der Schweizer Stromversorgung ist vieles durch übergeordnetes Recht geregelt. Auf eine Wiederholung der Artikel wurde im neuen Reglement verzichtet.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Weisung

Rechtliche Situation

Der Gemeinderat nimmt von Amtes wegen die Aufsicht über die Stromversorgung auf dem Gemeindegebiet wahr. Das Reglement zur Stromversorgung bildet die rechtliche Grundlage auf kommunaler Stufe. Das Reglement regelt die Stromversorgung im Versorgungsgebiet der

Gemeinde Fehraltorf. Die Gemeindeversammlung hat dazu das aktuelle Reglement zur Stromversorgung am 15. September 2008 genehmigt.

Reglemente müssen periodisch angepasst werden, sei es infolge Änderungen der gesetzlichen Vorgaben oder der Randbedingungen in den Gemeinden oder um dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. Im Zuge der sehr raschen Wandlung des Stromsektors ist die zeitnahe Anpassung der Zusatzdokumente zu einem Energiereglement eine grosse Herausforderung. Damit das EW Fehraltorf die vielen übergeordneten gesetzlichen Anforderungen aus dem Stromversorgungsgesetz oder der Stromversorgungsverordnung zeitgerecht umsetzen kann, muss das bestehende Reglement der Stromversorgung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass des Reglements der Stromversorgung zuständig.

Ausgangslage

Das aktuell gültige Reglement der Stromversorgung wurde im September 2008 von der Gemeindeversammlung genehmigt und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zwischenzeitlich wurden vom Gemeinderat Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen, die teilweise von der Gemeindeversammlung genehmigt werden mussten. Es ist nun notwendig, das alte Reglement und deren Anhänge grundlegend zu überarbeiten.

Aufgrund der raschen Wandlung des Stromsektors wird eine zeitnahe Anpassung der Reglemente und der Zusatzdokumente eine immer grössere Herausforderung. Für einen rechtlich unselbstständigen kommunalen Versorgungsbetrieb birgt dies einige Stolpersteine. Damit das EWF die vielen übergeordneten gesetzlichen Vorgaben, wie sie im Stromversorgungsgesetz oder in der Stromversorgungsverordnung festgehalten sind, fristgerecht erfüllen kann, ist eine Vereinfachung des Reglements der Stromversorgung anzustreben. Die betriebsnotwendigen Grundlagen werden deshalb in Zusatzdokumenten zum Reglement geregelt. Im Reglement der Stromversorgung sollen die Kompetenzen für die Anpassungen der Zusatzdokumente dem Gemeinderat übertragen werden.

Überarbeiteter Inhalt

Strukturell unterscheidet sich das neue Reglement der Stromversorgung nur unwesentlich von der Version vom 15. September 2008. Wichtigste Änderungen sind die separate Auflistung der Zusatzdokumente und die klare Trennung von technischen Dokumenten und Angaben zu den Gebühren. Bisher waren die jeweiligen Gebühren in den Anhängen (neu: Technische Anschlussbedingungen) aufgeführt. Neu werden zum Reglement folgende Zusatzdokumente geführt:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Technische Anschlussbedingungen

- Zusatz zu den Werkvorschriften WV CH VSE
- Gebührentarif Werke Fehraltorf
- Gebühren für die Elektrizitätsversorgung.

Schlussbemerkungen

Mit dem zu Beschlussfassung vorliegenden Reglement zur Stromversorgung können die Aufgaben im Zusammenhang mit der Stromversorgung in den nächsten Jahren zielgerichtet gelöst werden.

Mit dem neuen Reglement der Stromversorgung und dessen Zusatzdokumenten werden die notwendigen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene geschaffen, damit das EWF bei Veränderungen angemessen und rasch reagieren kann.

Wir empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Das Reglement der Stromversorgung vom 4. Dezember 2023 wird genehmigt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Das Reglement zur Stromversorgung vom 15. September 2008 und dessen Anhänge wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Reglements der Stromversorgung aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte des Reglements der Stromversorgung geprüft.

1. Das bestehende Reglement der Stromversorgung stammt aus dem Jahre 2008. Darin sind viele Bereiche einer modernen Stromversorgung nicht enthalten. Damit das EW Fehrltorf die übergeordneten gesetzlichen Anforderungen umsetzen kann, ist das bestehende Reglement den neuen Gegebenheiten anzupassen.
2. Die RPK stellt fest, dass das bestehende Reglement der Stromversorgung den neuen Gegebenheiten anzupassen ist.
3. Das bestehende Reglement wurde in diversen Bereichen angepasst, die aber keine nennenswerten Auswirkungen auf die finanzielle Situation der politischen Gemeinde Fehrltorf haben. Aus diesem Grund gibt es weder aus finanzrechtlichen noch aus finanzpolitischen Gründen zu Bemerkungen Anlass.
4. Die RPK beantragt daher, der Einführung des Reglements der Stromversorgung mit JA zuzustimmen.

Fehrltorf, 5. Oktober 2023

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehrltorf

Ulrich Hürlimann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar

Das Wichtigste in Kürze

Das Raumplanungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie insbesondere erhebliche planungsbedingte Vorteile – sogenannte Mehrwerte – mindestens bei Einzonungen ausgleichen. Zudem räumt es den Gemeinden die Möglichkeit ein, auch bei Um- und Aufzonungen eine kommunale Abgabe zu erheben.

Auf kommunaler Ebene hat die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2022 mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung die kommunale Mehrwertabgabe in Fehraltorf eingeführt. In Ziffer 52 BZO wird der kommunale Mehrwertausgleich geregelt. Dieser beträgt 30 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts, und die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'500 m². Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die BZO-Revision am 29. Dezember 2022 genehmigt.

Die Verwendung und Abwicklung der Mehrwertabgabe richtet sich nach Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) bzw. nach § 37 Mehrwertabgabeverordnung (MAV) und muss in einem Fondsreglement festgelegt werden.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat nach den Vorgaben des Mehrwertabgabegesetzes und dessen Verordnung ein Musterreglement erarbeitet und als Vorlage den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Das vorliegende Fondsreglement der Gemeinde Fehraltorf orientiert sich weitgehend an der kantonalen Mustervorlage. Wenige inhaltliche und redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen. Die Vorgaben der MAV sind respektiert.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Weisung

Das Raumplanungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie insbesondere erhebliche planungsbedingte Vorteile – sogenannte Mehrwerte – mindestens bei Einzonungen ausgleichen. Der Kantonsrat verabschiedete am 28. Oktober 2019 das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), welches diese bundesrechtlichen Vorgaben mit dem kantonalen Mehrwertausgleich umsetzt. Zudem räumt es den Gemeinden die Möglichkeit ein, auch bei Um- und Aufzonungen eine kommunale Abgabe zu erheben. Die ausführende Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) wurde am 30. September 2020 vom Regierungsrat erlassen. MAG und MAV (in Kraft seit 1. Januar 2021) regeln den Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen bei Ein-, Um- und Aufzonungen.

Auf kommunaler Ebene hat die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2022 mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung die kommunale Mehrwertabgabe in Fehraltorf eingeführt. In Ziffer 52 BZO wird der kommunale Mehrwertausgleich geregelt. Dieser beträgt 30 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts, und die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'500 m². Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die BZO-Revision am 29. Dezember 2022 genehmigt.

Die Verwendung und Abwicklung der Mehrwertabgabe richtet sich nach Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) bzw. nach § 37 Mehrwertabgabeverordnung (MAV) und muss in einem Fondsreglement festgelegt werden.

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (Fondsreglement)

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat nach den Vorgaben des Mehrwertabgabegesetzes und dessen Verordnung ein Musterreglement erarbeitet und als Vorlage den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Das vorliegende Fondsreglement der Gemeinde Fehraltorf orientiert sich weitgehend an der kantonalen Mustervorlage. Wenige inhaltliche und redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen. Die Vorgaben der MAV sind respektiert.

Inhalt

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen. Der Verwendungszweck des Fonds sind Massnahmen im Sinne des Raumplanungsgesetzes wie beispielsweise Gestaltung des öffentlichen Raums, Erholungseinrichtung und andere öffentliche Freiräume, Massnahmen zur Verbesserung des Lokalklimas, Verbesserung der Zugänglichkeit von ÖV-Haltstellen, soziale Infrastrukturen, Verbesserung der Bau- und Planungskultur, Planungskosten im Sinne des häuslichen Umgangs oder Verwaltungskosten der Mehrwertabgabe. Um Beiträge zu erhalten, müssen Beitragsberechtigte ein Gesuch mit Angaben zum Projekt einreichen. Der Gemeinderat

oder eine von ihm bezeichnete Stelle prüft das Gesuch. Über Beiträge aus dem Mehrwertausgleichsfonds entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan. Der Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeinderats wird durch die Gemeindeordnung (GO) bestimmt. Der Gemeinderat muss jährlich über die konkrete Verwendung der Fondsmittel Bericht erstatten unter Angabe der Betragshöhen, Beitragsempfänger oder -empfängerin, des Datums des Beitragsbeschlusses und des Finanzstandes des Fonds.

Verfahren

Die Festsetzung ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Gemeindegesetz des Kantons Zürich obliegt die Festsetzung des Fondsreglements der Gemeindeversammlung (Legislative). Eine Prüfung oder Genehmigung durch die kantonalen Behörden ist nicht erforderlich.

Antrag des Gemeinderates:

1. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (Fondsreglement) wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds geprüft.

1. Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 13. Juni 2022 der kommunalen Mehrwertabgabe mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zugestimmt. Die Verwendung und Abwicklung der Mehrwertabgabe muss gemäss Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) und § 37 der Mehrwertabgabeverordnung (MAV) in einem Fondsreglement, hier Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds genannt, festgelegt werden.
2. Die RPK stellt fest, dass das Reglement aus gesetzlichen Gründen erlassen werden muss. Es orientiert sich weitgehend an der kommunalen Mustervorlage.
3. Das Reglement hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die finanzielle Situation der politischen Gemeinde Fehraltorf und gibt daher weder aus finanzrechtlichen noch aus finanzpolitischen Gründen zu Bemerkungen Anlass.
4. Die RPK beantragt daher, der Einführung des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds mit JA zuzustimmen.

Fehraltorf, 5. Oktober 2023

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar

Das Wichtigste in Kürze

- Das Spital Uster ist seit dem 1. Januar 2023 als gemeinnützige Aktiengesellschaft mit 10 Aktionärsgemeinden organisiert.
- Als regionales und leistungsfähiges Schwerpunktspital stellt es die erweiterte medizinische Grund- sowie Notfallversorgung für das Zürcher Oberland und das obere Glattal von rund 180'000 Menschen sicher.
- Es ist grösster Arbeitgeber der Stadt Uster mit rund 1'300 Mitarbeitenden und bedeutender Auftraggeber für regionales Gewerbe, den Handel und Dienstleister.
- Die wichtige gesundheitspolitische Aufgabe bleibt weiterhin in Händen und im Interesse der Gemeinden des Einzugsgebietes resp. der Aktionärsgemeinden trotz neuem Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz seit 2012. Zu diesem Zweck haben die Aktionärsgemeinden 2022 einen Interkommunalen Vertrag abgeschlossen, der auch über die per 1. Januar 2023 erfolgte Rechtsformumwandlung hinauswirkt.
- Voraussetzung für die weitere strategische Unternehmensentwicklung der Spital Uster AG ist eine ausreichende Eigenkapitalquote, die vor allem aufgrund der Abschreibungen von Projekt- und Planungskosten für den nicht zustande gekommenen Neubau aktuell nicht gegeben ist (rund CHF 31 Mio. Verlust über die letzten 4 Jahre).
- Weitere Gründe für den Verlust sind in den Pandemie Jahren mit OP-Verbot, Vorhalteleistungen und nicht deckenden ambulanten und stationären Tarifen zu sehen.
- Mit einer Aktienkapitalerhöhung um max. CHF 40 Mio. (d.h. von heute CHF 20 Mio. auf neu CHF 60 Mio.) soll eine solide und für den Markt angemessene Eigenkapitalbasis geschaffen werden, die es dem Spital ermöglicht, unternehmerisch und flexibel agieren zu können.
- Dies auch mit Blick auf Finanzierungsthemen, z.B. für die Ablösung von Darlehen durch Banken, die sich auf eine EK-Quote von mindestens 30 Prozent berufen, und auch auf die Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, um weiterhin die Leistungsaufträge als Spital zu erhalten.
- Des Weiteren stehen im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung und im Zuge der Einstellung des Bauvorhabens infrastrukturelle Anpassungen und ein gewisser Sanierungsbedarf an, der durch den geplanten Ersatzbau über Jahre hinweg verschoben wurde.

- Der Verwaltungsrat der Spital Uster AG würde es begrüßen, wenn sämtliche Aktionärsgemeinden an der Kapitalerhöhung im Verhältnis ihrer bisherigen Aktienbeteiligung mitmachen würden. Letztlich muss aber jede Gemeinde für sich entscheiden, ob sie sich an der Kapitalerhöhung beteiligen will oder nicht. Mit dem Beschluss der Gemeinde Fehraltorf, sich im Umfang von CHF 988'000.00 an der geplanten Kapitalerhöhung zu beteiligen, leistet sie ihren Beitrag, um für die Spital Uster AG eine solide Eigenkapitalbasis zu schaffen und so den Fortbestand des Spitals Uster zu sichern.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Ausgangslage

Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit 2012 gilt das kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG). Es bildet eine wichtige rechtliche Grundlage für das Spitalwesen im Kanton Zürich, also auch für die Spital Uster AG. Das SPFG führte zu zwei grundlegenden Änderungen im Gesundheitswesen: Die Planung der Spitalversorgung wurde vollumfänglich in die Verantwortung des Kantons gelegt. Die Spitalleistungen werden seither über verhandelte Preise (Fallkostenpauschalen) abgegolten. Vereinfacht ausgedrückt: Bis 2011 finanzierten Gemeinden, Krankenkassen und der Kanton den Spitalbetrieb und die Infrastruktur. Betriebsdefizite wurden von der öffentlichen Hand getragen, Investitionen wurden von Gemeinden und Kanton finanziert. Mit dem SPFG fiel diese Form der Finanzierung dahin. Seither gilt: Für eine bestimmte Behandlung kann das Spital einen bestimmten Tarif verlangen (Fallkostenpauschale). In der Fallkostenpauschale ist – wenigstens in der Theorie – ein Anteil eingerechnet, der für künftige Investitionen vorgesehen ist. In der Praxis sind die Fallkostenpauschalen aber oft nicht einmal kostendeckend. Die Pauschale überschüssende Fallkosten gehen zulasten der Betriebsrechnung des Spitals. Dieser Systemwechsel hat eine weitere Konsequenz: Will ein Spital seine Existenz langfristig sichern, muss es unternehmerisch arbeiten und Reserven erwirtschaften können, die es ihm erlauben, ungünstige Betriebsergebnisse aufzufangen und/oder Investitionen zu finanzieren. Andererseits muss es Leistungen anbieten, die im Markt gut nachgefragt werden. Innovationskraft, Flexibilität und Handlungsfähigkeit lauten die Erfolgsfaktoren.

Die Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster und Wildberg haben vor diesem Hintergrund im Mai 2022 der Umwandlung des damaligen Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zugestimmt und der Spital Uster AG mit dem Interkommunalen Vertrag einen weitreichenden Auftrag erteilt. Das Unternehmen muss ein Akutspital mit Notfallaufnahme betreiben und kann im Sinne der integrierten Versorgung eine Rehabilitationseinrichtung angliedern. Die Gemeinden übertragen der Gesellschaft nicht nur die Spitalversorgung, sie delegieren auch die gesetzliche Pflicht der Gemeinden, die medizinische Grundversorgung im Bereich des Rettungs- und Krankentransportwesens sicherzustellen. Der Vertrag bestimmt darüber hinaus, dass die Spital Uster AG den Gemeindeauftrag in gemeinnütziger Weise zu erfüllen hat. Er legt den Standort Uster

fest und definiert das Einzugsgebiet (oberes Glattal und Zürcher Oberland). Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Spital Uster AG ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann grundsätzlich nicht vor dem 31. Dezember 2027 gekündigt werden.

Gemäss Art. 38 der Statuten des vormaligen Zweckverbands hafteten die Zweckverbandsgemeinden subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands. In der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft trifft die Aktionäre grundsätzlich keine solche Ausfallhaftung. Allerdings sind für eine Übergangszeit von grundsätzlich drei Jahren nach der Umwandlung die Gläubigerschutzbestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG) zu beachten. Die Gläubiger sollen durch eine Fusion (im vorliegenden Fall durch die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft) in ihren Rechten nicht schlechter gestellt werden. Gemäss Art. 68 in Verbindung mit Art. 26 FusG bleiben die Zweckverbandsgemeinden für jene Forderungen subsidiär haftbar, welche vor der Umwandlung begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt. Ansprüche aus dieser subsidiären Haftung verjähren aber spätestens drei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Umwandlung; wird die Forderung erst nach der Umwandlung fällig, so beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit. Die Umwandlung erfolgte per 1. Januar 2023. Somit gilt die subsidiäre Ausfallhaftung der Zweckverbandsgemeinden bis mindestens am 31. Dezember 2025. Dies betrifft unter anderem die noch vom Zweckverband gegenüber den Fremdkapitalgebern eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten von rund CHF 55 Mio., welche demnächst zu refinanzieren sind.

Angespannte finanzielle Lage

Die Spital Uster AG ist nach der Umwandlung per 1. Januar 2023 mit einer erheblichen Unterbilanz gestartet. Die Unterbilanz ist das Resultat von vier aufeinanderfolgenden ungünstigen Betriebsjahren (Details unter Finanzielle Problemstellung) und der für die Unternehmensgrösse viel zu knapp bemessenen Grundkapitalisierung von CHF 20 Mio. Erschwerend kommt hinzu, dass das Spital bis November 2023 die von den Fremdkapitalgebern gewährten Darlehen von CHF 55 Mio. refinanzieren muss. Unterbilanz und zu dünn bemessene Kapitaldecke machen dieses Unterfangen für die Spital Uster AG äusserst schwierig.

Landreserven wie auch alle Gebäude des Spitals werden in der Bilanz nach ihrem Buchwert aktiviert. Zur Stärkung der Liquiditätssituation sowie des Eigenkapitals (Aufwertungsgewinn) beabsichtigt die Spital Uster AG zusätzlich den Verkauf von nicht benötigten Landreserven. Lösungsoptionen werden im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der Spital Uster AG diskutiert.

Die Kapitalerhöhung soll die solide Refinanzierung der erwähnten Darlehen erleichtern und mehr Gestaltungsraum für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Spital Uster AG schaffen. Misslingt die Stärkung der Eigenkapitalbasis der Spital Uster AG, könnte es sein, dass das Unternehmen Konkurs anmelden müsste.

Zukunftsgerichtete Unternehmensstrategie

Nebst der dringend nötigen Stärkung der Bilanz setzt die Spital Uster AG auf der strategischen und betrieblichen Ebene alles daran, die Ertragsseite zu stärken und die Aufwandseite zu entlasten.

Im Oktober 2022 wurde der damalige Businessplan der Spital Uster AG von der Beratungsfirma PricewaterhouseCoopers (PwC) als zielführend beurteilt. Auf dieser Grundlage sowie mit dem entsprechenden kantonalen Leistungsauftrag kann sich das Unternehmen erfolgversprechend weiterentwickeln. Die Strategie, welche sich an die Erwartungen der Gesundheitsdirektion Zürich anlehnt, berücksichtigt namentlich die wachsende Bedeutung effizient erbrachter ambulanter Leistungen sowie die Stärkung des Leistungsprofils durch Kooperationen, um der regionalen Bevölkerung nebst der Grundversorgung und im Sinne der Integrierten Versorgung den nahtlosen Zugang zur erweiterten Spezialmedizin zu ermöglichen. Eine solche Kooperation besteht beispielsweise seit einiger Zeit mit dem Universitätsspital Zürich (USZ) und ist kürzlich auch mit der Hirslanden-Gruppe eingegangen worden.

Auf der betrieblichen Ebene sind zahlreiche Massnahmen bereits umgesetzt oder in Arbeit. Die Früchte dieser Anstrengungen zeigen sich in der Erfolgsrechnung. Nach mehreren Verlustjahren konnte das Spital Uster 2022 zum zweiten Mal in Folge ein positives Betriebsergebnis (EBITDA) ausweisen. Mit rund CHF 8.5 Mio. und einer EBITDA-Marge von 4.6 Prozent lag das Ergebnis CHF 3.4 Mio. über dem Vorjahr. Berücksichtigt wurde dabei bereits die Erhöhung der Fallpauschalen von insgesamt CHF 5.1 Mio., die rückwirkend auf die Jahre 2020 – 2022 vergütet werden.

Auf mittlere Sicht kommt der Spital Uster AG zugute, dass sie von der Gesundheitsdirektion einen definitiven Leistungsauftrag erhalten hat. Dies erlaubt es der Spital Uster AG, die mit diesem Auftrag verbundenen Leistungen über die obligatorische Krankenversicherung weiterhin abzurechnen.

Spital Uster und seine Bedeutung für die regionale Gesundheitsversorgung

Gesundheitspolitische Überlegungen

Während der Kanton die Spitalversorgung plant und finanziert, sind die Gemeinden von Gesetzes wegen für die Versorgung der pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner verantwortlich. Sie stellen Pflegeplätze und ambulante Angebote (z.B. Spitex) bereit. Obwohl die Spitalversorgung also keine gesetzliche Gemeindeaufgabe mehr ist, bleibt eine leistungsfähige, gut funktionierende Gesundheitsversorgung namentlich für Gemeinden ausserhalb der grossen Zentren ein bedeutender Standortvorteil.

Das Aktienkapital der Spital Uster AG wird zu 100 Prozent von den Aktionärgemeinden gehalten, gestützt auf einen entsprechenden Interkommunalen Vertrag. Das Spital Uster stellt als vernetztes und leistungsfähiges Schwerpunktspital des Zürcher Oberlandes und des oberen

Glattals die erweiterte medizinische Grund- und Notfallversorgung von rund 180'000 Personen rund um die Uhr sicher.

Das Leistungsangebot des Spitals umfasst neben einem breiten Spektrum an medizinischen und operativen Leistungen, einen eigenen Rettungsdienst und eine 24x7-Tage-Notfallversorgung. Besonders zu erwähnen sind auch die Frauenklinik für werdende Eltern sowie eine Abteilung für Akutgeriatrie und Palliative Care für älter werdende Menschen. Hausärztinnen und Spezialärzte erweitern ihre Fachkompetenz im Rahmen von Weiterbildungen am Spital. Dem hausärztlichen Notfalldienst stellt das Spital die gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Die Möglichkeit, auf die Leistungen eines nahen Spitals zurückzugreifen, stärkt die Gemeindeangebote. Auch die medizinische Grundversorgung in der Region profitiert.

Kurz: Persönlich – kompetent – nah. Ein nahes Spital bildet das Rückgrat der integrierten Gesundheitsversorgung in der Region. Es stärkt das ambulante und das stationäre Pflegeangebot der Gemeinden wie auch die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung durch Hausärzte und Spezialärztinnen.

Volks- und betriebswirtschaftliche Überlegungen

Gemäss Versorgungsbericht 2023 des Kantons Zürich wird die Region Uster im Kanton Zürich die höchste Bevölkerungswachstumsrate aufweisen. Bis 2032 werden 25'000 Personen mehr im oberen Glattal leben. Jährlich vertrauen bereits heute 75'000 Patientinnen und Patienten auf die medizinische Versorgung durch ein gut ausgebildetes und Hand in Hand arbeitendes Team von Fachärztinnen und -ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Pflegefachpersonen. Auch aus Sicht der regionalen Volkswirtschaft kommt dem Spital Uster eine grosse Bedeutung zu. Als Arbeit- und Auftraggeber spielt es eine sehr bedeutende Rolle. Das Spital Uster ist der grösste Arbeitgeber in der Region: 1'243 Mitarbeitende, davon über 200 Lernende, finden hier ein Auskommen. Das Spital bietet im gesamten beruflichen Anforderungsspektrum eine breite Palette von Stellen. Die Nachfrage des Spitals nach Gütern und Dienstleistungen in anderen Branchen schafft Wertschöpfung im lokalen/regionalen Gewerbe und erzeugt zusätzliche Arbeitsplätze. Lokale und regionale Anbieter von Lebensmitteln, technischen Geräten, medizinischen Dienstleistungen und Materialien oder auch Büroartikeln profitieren. Beispiele: Das Spital Uster kaufte 2022 für rund CHF 1.8 Mio. Lebensmittel ein, vergab für CHF 4.2 Mio. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten und konsumierte für CHF 1.8 Mio. Energie und Wasser.

Zwei Drittel der Spital-Aufwendungen sind Personalkosten in Form von Löhnen (2022: CHF 92.0 Mio., exkl. Sozialversicherungen). Diese werden in den Gemeinden und im Kanton Zürich versteuert sowie für Wohnen, Einkaufen, Freizeitgestaltung usw. ausgegeben. Steuern und der private Konsum erzeugen ihrerseits Wertschöpfung. Schliesslich beeinflusst die wohnortnahe Spitalversorgung die Qualität des Arbeits- und Lebensraums oberes Glattal und Zürcher Oberland positiv. Sie wirkt sich u.a. günstig auf die Nachfrage nach Wohnraum (Wohnbautätigkeit, Liegenschaftswerte) aus. Sie zeigt sich in der Verfügbarkeit und Qualität regionaler Infrastrukturen (z.B. Dichte und Takt des Bahn- und Busnetzes, Vorhandensein höherer Schulen, Qualität der medizinischen Grundversorgung [Hausärzte, Spitex etc.]). Und sie

sorgt für einen attraktiven lokalen und regionalen Arbeitsmarkt (Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte).

Die im Jahre 2020 angestrebte Fusion mit dem GZO Spital Wetzikon kam bekanntlich nicht zustande und ist in absehbarer Zukunft auch kein Ziel. Vielmehr ist es so, dass beide Spitäler je als unabhängige und anpassungsfähige Einheiten neben der Grundversorgung eigene Schwerpunkte setzen, die sich gegenseitig ergänzen und damit insgesamt für die Bevölkerung eine gute Versorgung wohnortnah sicherstellen.

Kurz zusammengefasst

- Gemäss Versorgungsbericht 2023 des Kantons Zürich wird die Region Uster im Kanton Zürich die höchste Bevölkerungswachstumsrate aufweisen. Bis 2032 werden 25'000 Personen mehr im oberen Glattal leben.
- Jährlich vertrauen bereits heute 75'000 Patientinnen und Patienten auf die medizinische Versorgung durch ein gut ausgebildetes und Hand in Hand arbeitendes Team von Fachärztinnen und -ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Pflegefachpersonen.
- Das Spital Uster ist mit seinen rund 1'300 Mitarbeitenden der grösste Arbeitgeber der Stadt und ein bedeutender Auftraggeber für das regionale Gewerbe, den Handel und Dienstleister
- Als Aus- und Weiterbildungsspital geniesst das Spital Uster einen guten Ruf und leistet mit über 200 Ausbildungsplätzen (95 Stellen im Bereich der Ärzteschaft und 70 im Bereich der Pflege) einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag.
- Das Hausärztenetz wird gestärkt durch die Weiterbildungsangebote des Spitals für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte und steigert somit auch die Qualität der medizinischen Grundversorgung in der Region.

Finanzielle Problemstellung

Mit dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung am 1. Januar 2012 werden Spitalleistungen in der ganzen Schweiz über einheitliche Fallpauschalen abgegolten. Mit dem neuen System werden nicht mehr die Spitäler als Institution finanziert (Subventionen), sondern deren effektive Leistung am einzelnen Patienten abgegolten (Subjektfinanzierung). Die Spitäler müssen seitdem Gewinne erzielen, um langfristig finanziell zu bestehen (Bildung von Reserven für allfällige Verluste) und ihre Investitionen selbst finanzieren zu können. Seit dem Jahr 2016, u.a. durch die Einführung einer kantonalen Liste, welche vorsieht, gewisse Behandlungen nur noch ambulant statt stationär (AVOS) durchzuführen, hat sich die finanzielle Situation stetig verschärft. Die Kostenseite nahm zu und auf der Ertragsseite wurde der Tarif für stationäre Behandlungen seit 2016 eingefroren. Bis zum Jahre 2019 gelang es dem Spital Uster trotzdem teilweise gute Jahresergebnisse auszuweisen und Reserven anzuhäufen. Dies allerdings auch begünstigt durch einmalige Sondereffekte auf der Ertragsseite und Buchgewinne aufgrund von Auflösungen von Rückstellungen. Im Jahr 2019 zeigte sich, dass sich das Verhältnis von Ertrag und Kosten nicht positiv entwickelt hat und das Jahresergebnis mit CHF 6.7 Mio. negativ ausfiel. Im Jahr 2020 hinterliess die COVID-19-Pandemie mit dem behördlich angeordneten Spital-Lockdown

(Behandlungsstopp) ebenso tiefe Spuren im Jahresergebnis. Es musste ein hoher Verlust von CHF 13.3 Mio. verzeichnet werden. In den darauffolgenden Jahren 2021 und 2022 konnte das operative Ergebnis (EBITDA) markant verbessert werden, jedoch führten insbesondere vorzunehmende Wertberichtigungen von aktivierten Planungs- und Projektkosten aus dem Bauvorhaben im Umfang von gesamthaft CHF 15 Mio. (über drei Jahre) erneut zu Verlusten. Im Jahr 2021 lag dieser am Jahresende bei CHF 5.3 Mio. und im Jahr 2022 bei CHF 5.2 Mio. Diese Verluste sind, wie bereits erwähnt, mehrheitlich auf Altlasten durch vorzunehmende Abschreibungen von Planungskosten für den sistierten Spitalneubau zurückzuführen und überdecken die sonst positive finanzielle Entwicklung. In der Bilanz verminderte sich durch die entstandenen Verluste das Eigenkapital stark und lag per Ende 2022 noch bei CHF 16.3 Mio., was einer Eigenkapitalquote von 13.4 Prozent entspricht und weit entfernt von der allgemein geforderten Eigenkapitalquote der Gesundheitsdirektion von 30 Prozent liegt.

Seit dem Jahre 2013 plante das Spital Uster gemeinsam mit den Zürcher Reha-Zentren ein Erweiterungsprojekt, das neben dem Neubau des bestehenden Akutspitals auch die Integration eines neuen Rehabilitationsstandortes der Zürcher Reha-Zentren vorsah. Im Jahr 2016 bewilligten die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden das Finanzierungskonzept des Um- und Erweiterungsbaus Spital Uster über 349 Mio. Franken. Der zugrundeliegende Gestaltungsplan wurde von der Stadt Uster ebenso deutlich verabschiedet. Mitte März 2020 startete die erste Bauetappe I (Parkhaus und Ersatzbau für die Rettungsdienstwache und Energiezentrale) mit einem Investitionsvolumen von CHF 34 Mio., die 2023 abgeschlossen sein wird. Gleichzeitig wurde der Planungsprozess für die Bauetappe II weitergeführt. Seit dem Jahr 2013 wurden für das Vorprojekt, den Projektwettbewerb und die Planungskosten zur Bauetappe II Ausgaben im Umfang von CHF 15 Mio. in der Bilanz angehäuft, die jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft wurden. In den letzten drei Jahren 2020 bis 2022 wurden, wie oben bereits erwähnt, die dafür nötigen Abschreibungen vorgenommen. Der letzte grosse Abschreiber fiel 2022 an, nachdem das Bundesgericht den städtischen Gestaltungsplan aufhob und damit die Umsetzung der Bauetappe II stoppte.

In der Bilanz des Spitals Uster befindet sich per Ende 2022 rund CHF 75 Mio. Fremdkapital, das sich aus verschiedenen Darlehen zusammensetzt. Die Darlehen wurden einerseits zur Finanzierung der Bauetappe I in den Jahren 2021 und 2022 aufgenommen, andererseits wurden im Zuge der Spitalfinanzierungsänderung im Jahr 2012 die bestehenden Investitionsbeiträge des Kantons im Umfang von CHF 37.3 Mio. in verzinsliche Darlehen umgewandelt. CHF 55 Mio. der bestehenden Darlehen werden im November/Dezember 2023 fällig und müssen refinanziert werden. Die Gespräche mit den Kapitalgebern und Banken laufen, gestalten sich aber aufgrund der finanziellen Situation (tiefes Eigenkapital) schwierig. Die Banken erwarten von den Eigentümern ein klares Bekenntnis zu ihrem Spital, das in Form einer Aktienkapitalerhöhung erfolgen soll. Falls die Refinanzierung scheitert und keine Kapitalgeber gefunden werden, droht im schlimmsten Fall der Konkurs aufgrund fehlender Liquidität.

Wie bereits erwähnt, gelten für eine Übergangszeit von grundsätzlich drei Jahren nach der Umwandlung die Gläubigerschutzbestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG). Fällt die Spital Uster AG während dieser Übergangszeit in Konkurs, so bleiben die Zweckverbandsgemeinden für jene Forderungen subsidiär haftbar, welche vor der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt. Dazu gehören

insbesondere auch die noch vom Zweckverband gegenüber den Fremdkapitalgebern eingegangenen Darlehensverbindlichkeiten von rund CHF 55 Mio., welche demnächst zu refinanzieren sind.

Aktienkapitalerhöhung und wirtschaftliche Perspektiven des Spitals Uster

Eigenkapital stärken

Nach der Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft startete die Spital Uster AG per 1. Januar 2023 mit einem Aktienkapital von CHF 20 Mio. Dieser Betrag entspricht ungefähr dem damaligen Eigenkapital des Zweckverbands, das durch die unverzinslichen Einlagen der Zweckverbandsgemeinden angelegt wurde. Beim damaligen Entscheid zur Rechtsformumwandlung im 2021 wurde die benötigte Höhe des Aktienkapitals noch nicht hinterfragt. Angesichts der Unternehmensgrösse sowie des bestehenden Fremdkapitals von über CHF 75 Mio. ist die Eigenkapitaldecke aus heutiger Sicht aber als gering einzustufen. Ausserdem besteht momentan eine Unterbilanz, d.h. das nominale Aktienkapital ist nicht vollständig gedeckt. Die Spital Uster AG benötigt deshalb eine Kapitaleinlage von gesamthaft max. CHF 40 Mio. Mit dieser Kapitalausstattung kann einerseits ein Teil der bestehenden Darlehen zurückbezahlt werden, was das Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital verbessert und die Erwartungen der zukünftigen Kapitalgeber/Banken an die Absicherung ihrer Kredite erfüllen dürfte. Andererseits erlaubt die gestärkte Kapitalstruktur, die dringlich benötigten Bauinvestitionen im Rahmen von CHF 30 Mio. (z.B. die Erneuerung der Notfallstation, ambulanter OP etc.) zu tätigen. Auch in weiteren Bereichen des Spitals besteht ein erheblicher Investitionsstau, da aufgrund des geplanten Erweiterungsbaus viele Investitionen zurückgestellt worden waren. Neben der Aktienkapitalerhöhung durch die Gemeinden werden parallel weitere strategische Massnahmen geprüft und umgesetzt. Dazu werden im Rahmen der im Interkommunalen Vertrag festgehaltenen Bedingungen Gespräche mit Investoren aus dem Gesundheitswesen gesucht. Die allfällige Veräusserung von nicht benötigten Landreserven und die daraus resultierenden einmaligen Geldzuflüsse und Erträge werden ebenfalls zur Stärkung des Eigenkapitals und somit einer soliden finanziellen Basis eingesetzt.

Potenzial für gesundes Wachstum gegeben

Die Spital Uster AG befindet sich in einem der grössten Bevölkerungswachstumsgebiete der Schweiz. Für das obere Glattal wird mit 1.55 Prozent pro Jahr gerechnet. Gleichzeitig wird die Bevölkerung im Einzugsgebiet des Spitals Uster immer älter und benötigt einen einfachen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung. Die strategische Ausrichtung des Spitals auf die Integrierte Versorgung und die Altersmedizin trägt diesem Umstand Rechnung. Die demografische Entwicklung der Region schafft das Potenzial einer genügenden Ertragskraft, um eine für das Spital Uster nachhaltige und ausreichende EBITDA-Marge von über 8 Prozent zu erreichen. In Verbindung mit der Kreditamortisation aus den Mitteln der geplanten Aktienkapitalerhöhung und aus dem Erlös des vorgesehenen Verkaufs von Landreserven ergibt sich eine robuste Finanzsituation (hohes Eigenkapital und gute Liquidität) und es können in der Zukunft die erforderlichen Investitionen getätigt werden.

Aktienkapitalerhöhung im Verhältnis des bisher gehaltenen Aktienkapitals

Das gesamte Aktienkapital der Spital Uster AG wird heute von den Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Stadt Uster und Wildberg gehalten. Davon ausgehend, dass bei der Aktienkapitalerhöhung sämtliche Aktionärgemeinden von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen, werden die für die Aktienkapitalerhöhung erforderlichen Mittel von insgesamt max. CHF 40 Millionen durch die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen wie folgt aufgebracht:

Gemeinde	Kapitalanteil an Spital Uster AG in Prozent	Bisheriger Kapitalanteil an Spital Uster AG in CHF	Geplanter Beitrag an Kapitalerhöhung in CHF	Geplanter Anteil am Aktienkapital in CHF nach Kapitalerhöhung
Dübendorf	24.24	4'848'000	9'696'000	14'544'000
Fehraltorf	2.47	494'000	988'000	1'482'000
Greifensee	7.27	1'454'000	2'908'000	4'362'000
Hittnau	1.18	236'000	472'000	708'000
Mönchaltorf	3.65	730'000	1'460'000	2'190'000
Pfäffikon ZH	5.07	1'014'000	2'028'000	3'042'000
Russikon	1.82	364'000	728'000	1'092'000
Schwerzenbach	4.34	868'000	1'736'000	2'604'000
Uster	49.63	9'926'000	19'852'000	29'778'000
Wildberg	0.33	66'000	132'000	198'000
Total	100.00	20'000'000	40'000'000	60'000'000

Beteiligt sich eine Aktionärgemeinde nicht an der Aktienkapitalerhöhung, fällt die Beteiligung durch die Gemeinden entsprechend geringer aus und der Anteil der besagten Aktionärgemeinde ist anteilig an der Aktiengesellschaft kleiner.

Zuständigkeit für die Beschlüsse zur Kapitalerhöhung

Die Aktienkapitalerhöhung von max. CHF 40 Mio. bedarf zunächst eines Beschlusses der Generalversammlung der Spital Uster AG. In der Folge liegt es an den Aktionärgemeinden resp. ihrer Gemeindeversammlungen, die auf sie entfallenden Beträge zu zeichnen und zu liberieren.

Für die Beteiligung der einzelnen Gemeinden an der Aktienkapitalerhöhung ist gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen entweder ein Entscheid an der Urne oder an der Gemeindeversammlung erforderlich.

Der Verwaltungsrat der Spital Uster AG würde es begrüßen, wenn alle Aktionärgemeinden an der Kapitalerhöhung gemäss ihrer bisherigen prozentualen Beteiligung mitmachen und damit jede Aktionärgemeinde auch künftig ihre bisherige prozentuale Beteiligung am Aktienkapital beibehält.

Sollte sich eine Gemeinde jedoch nicht an der Kapitalerhöhung beteiligen, erfolgt die Kapitalerhöhung in einem entsprechend geringeren Umfang, d.h. die Beteiligung einer Aktionärgemeinde an der Kapitalerhöhung ist nicht von der Beteiligung aller übrigen Aktionärgemeinden abhängig. Allerdings wird mit der Kapitalerhöhung die prozentuale Beteiligung jeder Gemeinde, die sich an der Kapitalerhöhung nicht beteiligt, entsprechend reduziert.

Schlussfolgerungen

Die Aktienkapitalerhöhung im Umfang von max. CHF 40 Mio. schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Refinanzierung der fälligen Darlehen und verhilft dem Spital zu einer soliden Eigenkapitalquote. Auf diese Weise kann die Spital Uster AG sich unternehmerisch weiterentwickeln und sich nachhaltig in einem sehr anspruchsvollen Umfeld behaupten. Die Aktienkapitalerhöhung stabilisiert die notwendige Eigenkapitalquote (30 Prozent). Damit erfüllt das Spital auch die Vorgaben der Gesundheitsdirektion. Gleichzeitig verbessert sich die Ausgangslage für eine solide Finanzierung des Spitals im Kapitalmarkt. Eine gesunde Eigenkapitalquote ist eine wichtige Voraussetzung, Kreditgeber im Kapitalmarkt zu finden, welche bereit sind, die strategische Finanzierung der Spital Uster AG mitzutragen. Strategische Finanzierungen wie zum Beispiel Anpassungen der Infrastruktur und die Umsetzung der nötigen Sanierungsmassnahmen sind wichtige Voraussetzungen, um das Spital rentabel zu betreiben und die im Interkommunalen Vertrag von den Aktionärgemeinden geforderten Leistungen effizient und effektiv zu erbringen.

Durch die Beteiligung der Gemeinde Fehraltorf mit einem Betrag von max. CHF 988'000.00 und die entsprechenden Beteiligungen der übrigen Aktionärgemeinden an der geplanten Kapitalerhöhung von insgesamt max. CHF 40 Mio. wird das Spital in die Lage versetzt, die berechtigten Erwartungen der Bevölkerung an ihre regionale Gesundheitsversorgung weiterhin zu erfüllen. Durch die Aktienkapitalerhöhung bleiben die bisher in das Spital investierten Mittel der Gemeinden werthaltig.

Finanzielle Folgen für die Gemeinde Fehraltorf

Die Gemeinde Fehraltorf soll sich an der Kapitalerhöhung mit einem Betrag von CHF 988'000.00 beteiligen. Die erforderlichen Mittel müssen auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden. Geht man von einem durchschnittlichen Zins von 2.5 % in den nächsten Jahren aus, ergibt dies jährliche Folgekosten von CHF 24'700.00. Falls das Spital Uster in den nächsten Jahren eine Dividende ausrichten kann, wird sich dieser Betrag reduzieren.

Schlussbemerkungen

Dem Gemeinderat ist eine sichere und nahe Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung ein grosses Anliegen. Es ist dem Gemeinderat auch bewusst, dass gewisse Risiken mit der Kapitalerhöhung verbunden sind. Die Vorteile dieser Lösung überwiegen aus Sicht des Gemeinderates jedoch klar.

Der Gemeinderat bittet Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

2. Der Beteiligung der Gemeinde Fehraltorf an der geplanten Aktienkapitalerhöhung für die Spital Uster AG im Umfang von CHF 988'000.00 wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel auf dem Fremdkapitalmarkt aufzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte in Bezug auf die beantragte Aktienkapitalerhöhung beim Spital Uster AG geprüft.

1. Für die weitere strategische Unternehmensentwicklung der Spital Uster AG ist eine ausreichende Eigenkapitalquote Voraussetzung. Zurzeit beläuft sich diese auf 13.4% und liegt somit weit unter der geforderten Eigenkapitalquote von 30%. Die Hauptgründe dafür sind die ausserordentlichen Abschreibungen von Projekt- und Planungskosten für den nicht zustande gekommenen Neubau sowie das Operationsverbot während der Pandemie.
2. Mit der beantragten Aktienkapitalerhöhung um maximal CHF 40 Mio. (d.h. von heute CHF 20 Mio. auf neu CHF 60 Mio.) soll nun eine solide und angemessene Eigenkapitalbasis für die Spital Uster AG geschaffen werden. Der Anteil der Gemeinde Fehraltorf beläuft sich dabei aufgrund ihrer Beteiligungsquote von 2.47% auf einen Betrag von CHF 988'000.00.
3. Die RPK stellt fest, dass ein Grundsatzentscheid zu fällen ist. Entweder die Gemeinde beschliesst, sich an der beantragten Kapitalerhöhung zu beteiligen, oder sie verzichtet darauf, was im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass einerseits der bisher beigesteuerte Betrag vollständig abgeschrieben werden müsste und andererseits aufgrund der Gläubigerschutzbestimmungen des Fusionsgesetzes eine Nachschusspflicht bestünde, die weit aus höher als der nun beantragte Betrag der Kapitalerhöhung sein dürfte.
4. Die Spital Uster AG ist nach der Umwandlung per 1. Januar 2023 mit einer erheblichen Unterbilanz gestartet, welche unter anderem das Resultat von mehreren aufeinanderfolgenden ungünstigen Betriebsjahren ist. Folglich ist das für die Unternehmensgrösse vorhandene Grundkapital von CHF 20 Mio. viel zu knapp bemessen. Aus diesem Grund erscheint der beantragte Kapitalzuschuss sowohl dringlich als auch notwendig.
5. Die RPK beantragt daher, der Aktienkapitalerhöhung der Spital Uster AG im Betrag von CHF 988'000.00 mit JA zuzustimmen.

Fehraltorf, 5. Oktober 2023

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf

Ulrich Hürlimann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar